



179/90

Wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid

Aufgrund der §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 6, 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) und aufgrund der Vorschriften des Landeswassergesetzes - LWG - vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) ergeht folgender Bescheid:

1. Bewilligung zur Gewässerbenutzung - Grundwasserentnahme -:

Die Bewilligung für das Zutageleiten bzw. Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser

- a) auf der Gemarkung Osburg, Flur 17, Flurstück 3/20 mittels den Quellfassungen II, III und IV,
- b) auf der Gemarkung Kell, Flur 25, Flurstück 6/1 mittels Quellfassung, Quelle I und auf Flur 25, Flurstück 7 mittels 1 Bohrbrunnen,
- c) auf der Gemarkung Kell, Flur 33, Flurstück 1806/378 und Flurstück 1808/376 mittels den Quellfassungen III und IV,
- d) auf der Gemarkung Kell, Flur 32, Flurstück 3/1 mittels der Quellfassung V,
- e) auf der Gemarkung Waldweiler,
Bohrbrunnen $\frac{1}{3}$, Flur 8, Flurstück 4 max. $19,0 \text{ m}^3/\text{h}$ und max. $380,0 \text{ m}^3/\text{d}$
Bohrbrunnen $\frac{2}{3}$, Flur 8, Flurstück 5 max. $8,0 \text{ m}^3/\text{h}$ und max. $160,0 \text{ m}^3/\text{d}$
Bohrbrunnen $\frac{3}{3}$, Flur 8, Flurstück 7 max. $3,0 \text{ m}^3/\text{h}$ und max. $60,0 \text{ m}^3/\text{d}$
Bohrbrunnen $\frac{4}{3}$, Flur 8, Flurstück 5 max. $5,0 \text{ m}^3/\text{h}$ und max. $100,0 \text{ m}^3/\text{d}$
- f) auf der Gemarkung Waldweiler, Flur 12, Flurstück 1/11 mittels den Quellfassungen I und II

auf Antrag der Verbandsgemeinde Kell, im nachfolgenden Unternehmerin genannt, wird erteilt.

2. Art und Zweck der Benutzung:

Entsprechend dem zu erwartenden künftigen max. Wasserbedarf der Verbandsgemeinde Kell, unter Berücksichtigung aller vorhandenen Wassergewinnungsanlagen der Verbandsgemeinde Kell wird die aus den v.g. Gewinnungsanlagen zu entnehmende Wassermenge auf insgesamt max. $2.100 \text{ m}^3/\text{d}$ begrenzt.

Darin sind nachstehende Maximalfördermengen an folgenden Bohrbrunnen enthalten:

1. Brunnen auf Gemarkung Kell, Flur 25, Flurstück 7 max. $10,0 \text{ m}^3/\text{h}$, $200 \text{ m}^3/\text{d}$.

2. Brunnen auf Gemarkung Waldweiler, Flur 8,
Brunnen 1: $19,0 \text{ m}^3/\text{h}$, $380 \text{ m}^3/\text{d}$,
Brunnen 2: $8 \text{ m}^3/\text{h}$, $160 \text{ m}^3/\text{d}$,
Brunnen 3: $3 \text{ m}^3/\text{h}$, $60 \text{ m}^3/\text{d}$,
Brunnen 4: $5 \text{ m}^3/\text{h}$, $100 \text{ m}^3/\text{d}$

Zusammen: $700 \text{ m}^3/\text{d}$

Die jährliche Entnahmemenge aus dem Bohrbrunnen auf Gemarkung Kell, Flur 25, Flurstück 7, ist auf $45.000 \text{ m}^3/\text{a}$ begrenzt.

Aus den Bohrbrunnen 1, 2, 3 und 4 auf Gemarkung Waldweiler, Flur 8, darf die jährlich zutage geförderte Grundwassermenge 175.000 m^3 nicht übersteigen. Die insgesamt zu entnehmende Jahreswassermenge aus allen Gewinnungsanlagen a - f wird auf 510.000 m^3 begrenzt. Dies entspricht einem mittleren Tagesbedarf von rd. $1.400 \text{ m}^3/\text{d}$.

Bestandteil dieser Bewilligung sind die mit dem Antrag vom 20.03.1986 vorgelegten und vom Wasserwirtschaftsamt Trier am 31.07.1986 geprüften Planunterlagen (Anlage 1 - 16).

3. Dauer der Bewilligung:

Die Bewilligung wird für die Dauer von 30 Jahren erteilt. Falls die Benutzung über diesen Zeitpunkt hinaus ausgeübt werden soll, hat die Unternehmerin spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Bewilligung bei der zuständigen Wasserbehörde die Verlängerung des Rechts zu beantragen.

4. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise:

- 4.1 Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Unternehmerin hat sich die Berechtigung durch Vereinbarung zu verschaffen.
- 4.2 Die Obere Wasserbehörde behält sich vor, weitere Einrichtungen oder Vorkehrungen auf Kosten der Unternehmerin zu fordern, falls dies im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft oder der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- 4.3 Diese Bewilligung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

5. Benutzungsbedingungen und Auflagen:

Der Unternehmerin werden nachstehende Auflagen und Bedingungen auferlegt:

- 5.1 Die aus den Brunnen zutage geförderten Wassermengen und die zugeh. Grundwasserspiegelbewegungen sind mittels eines selbstschreibenden Wasserzählers und Wasserstandmessers fortlaufend zu registrieren.
- 5.2 Die wöchentlichen Fördermengen aus den Brunnen und die jährliche Gesamtfördermenge (Wasserwirtschaftsjahr) sowie die Ergebnisse der Grundwasserspiegelbeobachtung sind in einer besonderen Aufstellung festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Trier auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Das mittels den Quelfassungen zutage geleitete, für die Versorgung aber nicht benötigte Wasser ist von den Quellsammelstuben auf kurzem Wege schadlos den nächsten Vorflutern zuzuführen. Der Zulauf in die Hochbehälter ist so zu drosseln, daß die tägliche Entnahmemenge entsprechend dem künftigen mittleren Bedarf gleichmäßig über 24 h/d eingespeist wird.
- 5.4 Die in den Behälter eingespeisten Wassermengen sind mittels Wasserzähler zu zählen.
- 5.5 Die wöchentlich eingespeisten Wassermengen und die Jahreswassermengen sind ebenso wie die Ergebnisse der mindestens einmal monatlich durchzuführenden Quellschüttungsmessungen in einer besonderen Aufstellung festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Trier auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- 5.5 Das aus den Quellen zutage geleitete bzw. aus den Brunnen zutage geförderte Rohwasser ist mindestens einmal jährlich in chemisch-physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind auf mindestens folgende Parameter durchzuführen:

Färbung, Geruch, Geschmack, Temperatur, pH-Wert

Ammonium (NH₄)

Mangan (Mn)

Eisen (Fe)

Nitrat (NO₃)

Sulfat (SO₄)

Chlorid (Cl)

Gesamthärte

Karbonathärte

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem Wasserwirtschaftsamt Trier auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- 5.7 Den Bediensteten der Wasserbehörden und des Wasserwirtschaftsamtes Trier ist jederzeit Zutritt zu den Wassergewinnungs- und Speicheranlagen zu gewähren.
- 5.8 Aus wasserwirtschaftlichen Gründen sind die Quellen für die Wasserversorgung vorrangig zu nutzen.

6. Entscheidungen über Einwendungen:

- 6.1 Die Einwendungen der Ortsgemeinde Waldweiler bleiben einer Schadensregulierung nach § 10 Abs. 1 WHG vorbehalten.

7. Kostenentscheidung:

- 7.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 7.2 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.796,98 DM festgesetzt.
An Auslagen sind 11,40 DM zu erstatten.

7.3 Begründung:

Die Unternehmerin hat mit Schreiben vom 20.03.1986 beantragt, ihr das unter Ziffer 1 näher bezeichnete Recht zu bewilligen.

Bei den geplanten Vorhaben wird ein wasserrechtlicher Tatbestand gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 6 WHG verwirklicht, der nach § 2 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Trier als Obere Wasserbehörde ergibt sich aus § 34 Abs. 1 Ziff. 2a LWG. Dem Antrag der Unternehmerin entsprechend war gem. § 9 WHG in Verbindung mit den §§ 114 ff LWG das förmliche Verfahren durchzuführen. Das beabsichtigte Unternehmen wurde im Bereich der Verbandsgemeindeverwaltung Kell vor der Offenlegung ortsüblich bekannt gemacht.

Die dem Vorhaben zugrunde liegenden Planunterlagen haben in der Zeit vom 15.09.1986 bis zum 13.10.1986 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28.10.1986 sind Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben worden.

Die Bewilligung in dem festgelegten Umfange mußte erteilt werden, da die Maßnahme dem Allgemeinwohl dient. Soweit nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeglichen werden, sind die Betroffenen zu entschädigen.

Die Zulässigkeit der Erteilung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 72 Abs. 1 und 4 LWG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WHG. Die Festlegung der insoweit unter Nr. 4 aufgeführten Bedingungen und Auflagen ist aufgrund der fachtechnischen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Trier, der Oberen Landespflegebehörde und der Oberen Fischereibehörde bei der Bezirksregierung Trier gerechtfertigt.

Die Einwendungen der Ortsgemeinde Waldweiler wurden in einem gemeinsamen Termin bei der Bezirksregierung Trier besprochen. Aufgrund dieses Gespräches wurde der Entschädigungsvorbehalt für Ertragsminderungen in Pos. 6.1 aufgenommen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 113 LWG.

Nach dieser Vorschrift fallen die Verfahrenskosten demjenigen zur Last, der das Verfahren veranlaßt hat.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühren beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), geändert durch § 46 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103). Ihre Höhe ergibt sich aus Tarif Nr. 1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen nach dem Landeswassergesetz vom 07.12.1984 (GVBl. S. 29 ff).

Gem. § 114 LWG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) ist eine

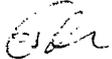
Ausfertigung des Bewilligungsbescheides mit dem festgestellten Plan bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kell in der Zeit vom 17.08.1990 bis 31.08.1990 zu jedermanns Einsichtnahme auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor in der Verbandsgemeindeverwaltung Kell ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bewilligungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt und daß entsprechend § 115 Abs. 1 Satz 2 LWG Rechtsmittel gegen den Bewilligungsbescheid nur einlegen kann, wer im wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig Einwendungen erhoben hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Trier, Mustorstr. 14, Postfach 13 20, 5500 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Bödeker

Beglaubigt



Reg.-Angestellte